



Staatssekretariat für Wirtschaft
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Bern/Zürich, 15. August 2006

Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaften 2008

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vier Konsumentenorganisationen – acsi, FRC, kf und SKS - danken Ihnen sehr für die Möglichkeit einer Beteiligung an der Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaften 2008.

Die vier Konsumentenorganisationen möchten zuerst ihr Unverständnis betreffend dieses Vernehmlassungsverfahren aussprechen. Es ist schlicht und einfach unverständlich, dass eine „einfache“ Anfrage der UEFA zu einer sehr schnellen Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und zu einem Vernehmlassungsverfahren führen soll, um die wirtschaftlichen Interessen der UEFA zu schützen. Hingegen werden die Forderungen der Konsumentenorganisationen, mit dem Argument, eine Änderung des UWG sei zu kompliziert, systematisch abgelehnt.

Es ist zwar unbestritten, dass die zukünftige Regelung auf die kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen Veranstaltungen und andere Ereignisse grosse Auswirkungen hat, doch scheint uns dieses Argument zu schwach, um die Einführung des Art. 3 lit. 3 bis UWG zu rechtfertigen. Dieser hat lediglich die Stärkung grosser Verbände und Organisationen zum Ziel. Es kann nicht sein, dass in Hinblick auf kommende Grossveranstaltungen neue Spezialtatbestände in das UWG aufgenommen werden, da hierdurch die in Art. 2 UWG enthaltene Generalklausel in ihrer Bedeutung zunehmend untergraben würde.

Zudem würde der vorgeschlagene Art. 3 lit. e bis zahlreiche neue, unklare und deshalb stark auslegungsbedürftige Begriffe in das Gesetz einführen. Dies würde keineswegs zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führen und sollte deshalb schon rein aus Überlegungen der guten Gesetzgebung unterlassen werden. Art. 2 UWG stellt gemäss unserer Ansicht zudem

eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Beurteilung der Unlauterkeit von Ambushmarketingfällen dar.

Die vier Konsumentenorganisationen acsi, FRC, kf und SKS verlangen an dieser Stelle eine viel wichtigere Anpassung des UWG, und zwar eine Änderung des Art. 8 UWG.

Gemäss jetzigem UWG handelt ein Anbieter nur unlauter, wenn seine AGB in irreführender Weise eine Vertragspartei benachteiligen. Wenn die Benachteiligung also offensichtlich ist, handelt der Anbieter gemäss UWG nicht unlauter.

Missbräuchlich (wie der Artikeltitel es nennt) sind aber unseres Erachtens nicht nur irreführende AGB, sondern auch solche, die entgegen Treu und Glauben eine Vertragspartei benachteiligen. Wir verlangen daher, dass dieser Artikel angepasst und «in irreführender Weise» gestrichen wird. Somit wäre auch die abstrakte Inhaltskontrolle von AGB verankert.

Gemäss heutigem UWG können die Konsumentenorganisationen gegen unlauteren Wettbewerb klagen (Art. 10 UWG). Darunter fallen auch die missbräuchlichen Bestimmungen in AGB (Art. 8 UWG). Da dort allerdings nur irreführende AGB als unlauter definiert werden, können die Konsumentenorganisationen nicht gegen AGB klagen, welche gegen Treu und Glauben verstossen und somit missbräuchlich sind. Mit der Streichung von «in irreführender Weise» in Art. 8 UWG gälte die abstrakte Inhaltskontrolle.

Die abstrakte Inhaltskontrolle ist von zentraler Bedeutung. Auch ohne Vorliegen eines konkreten Falles sollen AGB auf ihre Missbräuchlichkeit (und damit Nichtigkeit) überprüft werden dürfen, beispielsweise von den Konsumentenorganisationen. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind darauf angewiesen, dass sie von einer Vertragsbasis ausgehen können, die sie nicht unrechtmässig benachteiligt. Sie sind ebenfalls darauf angewiesen, dass diese Verträge von spezialisierten Konsumentenorganisationen begutachtet werden können und dass diese Organisationen gegen missbräuchliche Klauseln vorgehen können.

In der EU ist die abstrakte Inhaltskontrolle in Art. 7 Abs. 2 der EU-Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen festgehalten: «Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschliessen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, missbräuchlich sind, und angemessene und wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.» Die EU hat damit ein Mittel geschaffen, mit dem der Idee eines gerechten Ausgleichs gegenüber missbräuchlichen AGB-Bestimmungen zum Durchbruch verholfen wird. Denn dies ist eine Frage der Rechtsverwirklichung. Die EU ist sich bewusst, dass zur Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen zu den missbräuchlichen Klauseln nicht alle Last auf die schwächere Vertragspartei abgewälzt werden kann, sondern dass die Konsumentenorganisationen mit der Aufgabe betraut werden müssen, ebenfalls die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

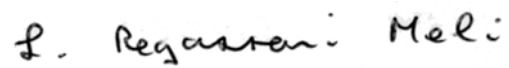
Unter anderem wird aufgrund der EU-Richtlinie im bundesdeutschen BGB den Konsumentenorganisationen die abstrakte Inhaltskontrolle zugestanden. Ohne die Verankerung der abstrakten Inhaltskontrolle – mittels Änderung von Art. 8 UWG – hinkt die Schweiz im Bereich AGB dem EU-Konsumentenschutzniveau weiterhin hinterher.

Wir hoffen, dass diese Forderung der Konsumentenorganisationen mit der gleichen Sorgfalt, wie die Forderung der UEFA behandelt wird, und dass wir die Ausrede, „eine Anpassung des UWG ist zu kompliziert“, nicht hören müssen. Dieses Vernehmlassungsverfahren ist ein klarer Beweis dafür, dass Anpassungen durchaus möglich sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

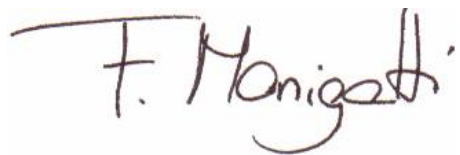
Laura Regazzoni Meli, Segretaria generale - Associazione consumatrici della Svizzera italiana

Handwritten signature of Laura Regazzoni Meli in black ink.

Delphine Centlivres, Secrétaire générale - Fédération romande des consommateurs

Handwritten signature of Delphine Centlivres in black ink.

Fabiola Monigatti, Geschäftsführerin kf - Konsumentenforum

Handwritten signature of Fabiola Monigatti in black ink.

Jacqueline Bachmann, Geschäftsführerin SKS - Stiftung für Konsumentenschutz

Handwritten signature of Jacqueline Bachmann in black ink.